

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 6. OKTOBER 2016

GESCH.-NR. 2016-2102

BESCHLUSS-NR.

IDG-STATUS

öffentlich

SIGNATUR

**16**

**16.04**

**16.04.21**

**GEMEINDEORGANISATION**

**Grosser Gemeinderat**

**Motionen**

BETRIFFT

**Motion René Truninger, SVP, und Mitunterzeichnende, betreffend Grundrechte, Gleichbehandlung und Neutralität in der Personalverordnung / Substantielles Protokoll**

[...]

### 9. GESCHÄFT-NR. 101/16

#### **Motion René Truninger, SVP, und Mitunterzeichnende, betreffend Grundrechte, Gleichbehandlung und Neutralität in der Personalverordnung – Begründung**

Gemeinderat René Truninger, SVP, und Mitunterzeichnende, reichten mit Schreiben vom 1. September 2016 nachfolgende Motion beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr.101/16):

#### **ANTRAG**

Der Stadtrat wird beauftragt, die Personalverordnung der Stadt Illnau-Effretikon dahingehend anzupassen, so dass folgende Artikel künftig verankert sind:

Artikel .. (neu) Grundrechte, Gleichbehandlung und Neutralität

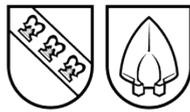
1st Mitarbeitende und Behörden beachten in ihrer Tätigkeit die verfassungsmässigen Grundrechte aller Menschen, insbesondere darf niemand wegen der Herkunft, Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden.

2nd Mitarbeitende und Hilfskräfte verhalten sich in ihrer Tätigkeit neutral. Der Stadtrat kann zum Schutz der Grundrechte der Kundinnen und Kunden der Stadt Vorschriften zum neutralen Verhalten der Mitarbeitenden erlassen, namentlich der Verzicht auf politische, religiöse oder weltanschauliche Aussagen und Symbole bei Einrichtungen und der Kleidung vorschreiben.

3rd Der Stadtrat berichtet im Jahresbericht über Vorschriften, die er gesetzt auf Absatz 2 erlassen hat.

#### **BEGRÜNDUNG**

Die Schweizerische Bundesverfassung regelt, dass das Staatswesen jede Person diskriminierungs- und willkürfrei behandelt (Art. 8 und 9 BV). Um diesem Grundsatz Rechnung zu tragen, erachte ich ein neutrales Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung als zwingend.



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 6. OKTOBER 2016

GESCH.-NR. 2016-2102  
BESCHLUSS-NR.

Es soll deshalb ein Neutralitätsgebot in der städtischen Personalverordnung festgeschrieben werden. Für die Mitarbeitenden der öffentlichen Schule gilt der in der Kantonsverfassung verankerte Grundsatz, dass sich Lehrpersonen konfessionell und politisch neutral verhalten (Art. 116 KV). Der neue Artikel in der städtischen Personalverordnung würde demnach für die städtischen Angestellten in Illnau-Effretikon die gleichen Vorgaben schaffen, wie sie für Lehrerinnen und Lehrer bereits gelten.

Mit dem neuen Artikel in der Personalverordnung soll sichergestellt werden, dass die Bürgerinnen und Bürger ein neutrales Verhalten sowie eine neutrale Erscheinung der städtischen Angestellten erwarten können. Er garantiert ausserdem, dass konkrete Vorschriften zum neutralen Erscheinen und Verhalten der städtischen Angestellten allgemeingültig und mit Augenmass formuliert werden, da der Stadtrat von Gesetzes wegen an das Prinzip der Verhältnismässigkeit gebunden ist.

Dass Handlungsbedarf besteht, sieht man in Adliswil, wo der Stadtrat die Änderung der Personalverordnung unterstützte und bei der anschliessenden Volksabstimmung auch die Stimmbevölkerung mit grosser Mehrheit zugestimmt hat.

URHEBER: Gemeinderat René Truninger, SVP

MITUNTERZEICHNENDE: Gemeinderat Daniel Huber, SVP  
Gemeinderätin Marianne Baracchi-Meier, SVP  
Gemeinderat Heinrich von Bassewitz, SVP  
Gemeinderat Ueli Kuhn, SVP  
Gemeinderat Peter Wohlgensinger, SVP  
Gemeinderat Paul Rohner, SVP  
Gemeinderat Herbert Kempf, SVP  
Gemeinderat André Buecheler, SVP

EINGANG RATSBURO: 01.09.2016

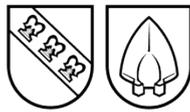
BEGRÜNDUNG IM RAT: 06.10.2016

### FORMELLES

Der Vorstoss wurde von der Urheberschaft als Motion taxiert. Eine Überprüfung des Ratsbüros ergab, dass der Vorstoss die einschlägigen Vorschriften, wie sie an Motionen gemäss Art. 61 ff der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates GeschO GGR gestellt werden, einzuhalten vermag.

### PLENARDEBATTE

*Gemeinderat René Truninger, SVP*, begründet – auch namens der Mitunterzeichnenden – im Sinne von Art. 64 Abs. 1 GeschO GGR den eingereichten Vorstoss, wobei der Urheber sein Referat mehrheitlich auf Basis des zu Grunde liegenden Motionstextes aufbaut. Neue bzw. weitere Fakten, die aus dem Text des Vorstosses nicht hervorgehen, ergeben sich keine.



### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 6. OKTOBER 2016

GESCH.-NR. 2016-2102  
BESCHLUSS-NR.

Die Motion Sorge im Übrigen für Rechtssicherheit, da der geforderte Inhalt nicht nur für das Lehrpersonal von der Kindergarten bis zur Oberstufe, wo mit Art. 116 der Kantonsverfassung und einer Neutralitätsbestimmung im Zürcher Volksschulgesetz bereits eine anwendbare Bestimmung vorhanden sei (vgl. Motionstext), sondern auch für die übrigen städtischen Angestellten Anwendung finde. Eine diesbezügliche Änderung der städtischen Personalverordnung biete dem Stadtrat eine einfache Handhabe und weise ihm in Motionsziffer 2 gar einen eigenen erheblichen Ermessensspielraum zur Anwendung vorzusehender Bestimmungen zu. Die Motion fordere politisches und religiöses neutrales Verhalten von den städtischen Angestellten, was nach gemeinhin geltender Rechtausfassung bedeute, wonach dazu weder Aussagen noch das Anbringen oder Verwenden von politischen oder religiösen Symboliken oder Gegenständen in Wartezonen oder Büros des Stadthauses geduldet bzw. gestattet sind. Zudem erstreckt sich diese Bestimmung in letzter Konsequenz auch auf die Kleidung städtischer Angestellter.

Die Medien hätten im Vorfeld dieser Debatte den Vorstoss auf ein Kopftuchverbot reduziert, was in diesem Zusammenhang nicht statthaft sei; der Inhalt sei wesentlich umfassender.

Gemeinderat Truninger führt unter Zitierung eines Zeitungsberichtes des Tages Anzeigers von Januar 2011 einige Beispiele von Rechtsfällen an (Vernier GE), bei denen in letzter Instanz gar das Bundesgericht angeordnet hatte, wonach es Lehrkräften verboten sei, während ihrer Unterrichtstätigkeit ein Kopftuch zu tragen. Auch die zuletzt durch die Beschwerdeführerin angerufene Instanz des europäischen Gerichtshofes in Strassburg gewichtete die verfassungsmässig verankerte Trennung von Kirche und Staat höher als das Freiheitsrecht der betroffenen Mitarbeiterin und stützte damit das Urteil des eidgenössischen Bundesgerichtes.

Gemeinderat Truninger äussert sich im Weiteren zu ähnlich gelagerten Fällen und zitiert aus Urteilen des Bundesgerichtes und diesbezüglichen Kommentaren.

Schlussendlich ersucht Motionär Truninger – in Würdigung des im Vorstosstext erläuterten Beispiel aus der Stadt Adliswil – das Plenum, dem Vorstoss die Überweisung teil werden zu lassen.

-----

*Der Ratspräsident* bittet den Stadtrat in Anwendung von Art. 64 Abs. 4 GeschO GGR bekanntzugeben, ob er gedenke, den Vorstoss entgegenzunehmen.

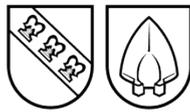
-----

*Der Stadtpräsident* gibt namens des Ressorts Präsidiales und der Gesamtbehörde bekannt, dass diese sich nicht bereit erklären, diese Motion entgegenzunehmen. Die Behörde erkenne keinen diesbezüglich zu regelnden Handlungsbedarf. Zudem stünden die Ziffern 1 und 2 des Motionstextes diametral im Widerspruch zueinander.

-----

*Ratspräsident Roger Miauton* fragt den Rat an, ob Bedarf zur Eröffnung einer Diskussion besteht, was durch einzelne Mitglieder angezeigt wird. Der Ratspräsident gibt der Diskussion direkt statt, auch wenn darüber gestützt auf Art. 64 Abs. 4 eigentlich ein Ratsbeschluss hätte erfolgen müssen.

-----



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 6. OKTOBER 2016

GESCH.-NR. 2016-2102  
BESCHLUSS-NR.

*Gemeinderätin Brigitte Röösl, SP*, würdigt die Tatsache, wonach Motionär Truninger den wichtigen Art. 8 der schweizerischen Bundesverfassung zitierte, allerdings umfasse jene Bestimmung auch noch andere Tatsachen, die durch den Urheber des Vorstosses bisweilen ganz verschwiegen wurden. Brigitte Röösl sieht aufgrund des Faktums, wonach auf übergeordneter Stufe bereits hinreichende Bestimmungen zur Sache bestünden, keinen Handlungs- bzw. Regelungsbedarf auf kommunaler Stufe.

Brigitte Röösl hinterfragt den Begriff der in dieser Sache geforderten „Neutralität“. Auch Ringschmuck kann im weitesten Sinn einen Wert oder eine Symbolik repräsentieren. Zudem stelle auch das Schweizer Wappensymbol mit seinem Kreuz eine Verbindung zur christlichen Tradition her, was nicht als wertneutral interpretiert werden könne.

Die Schweiz fusse auf einer christlich-abendländischen Kultur; auch diese sei geprägt von Werten und Kultur-elementen, die es aufrechtzuerhalten gelte.

Führe man den zu Grunde liegenden Gedanken der Motion weiter, so entfalte dieser schreckliche Einschränkungen im Alltag. Die Basis dieses Textes könnte so auch Grundlage für absurde Entscheide bilden. Brigitte Röösl würde Symboliken wie Christbäume, Samichläuse oder Adventskalender auch an öffentlichen Orten wie im Stadthaus schmerzlich vermissen.

Im Weiteren führt Gemeinderätin Röösl aus, wonach das Kopftuch von seinem Wesen her zu sehr als religiöses Zeichen stilisiert und interpretiert werde. Noch im 18. Jahrhundert war es auch in den hiesigen Breitengraden Gang und Gäbe, das Haupt mit einem Kopftuch zu schützen. Auf den Pariser Modelaufstegen seien gerade Kopftücher für Männer en vogue.

Gerade die SVP, die sich stets volksnah gebe, beweise mit diesem Vorstoss, wie sehr sie es verstünde, das Volk zu knebeln und zu fesseln.

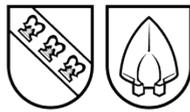
Gemeinderätin Röösl könnte noch 15 Stunden zu solchen Themen sprechen; es sei mittlerweile aber sicherlich durchgedrungen, dass sie die Überweisung dieses Vorstosses nicht unterstützen könne. Letzten Endes verfüge die Stadt über fähige Führungspersonen, denen es zuzutrauen sei, eine solche Situation im Einzelfall – wenn sie denn auch nicht zu vertreten sei –, im individuellen Gespräch zu klären.

---

*Gemeinderätin Katharina Morf, FDP*, möchte sich am heutigen Abend namens der Gesamtfraktion nicht auf eine Diskussion zum Thema einlassen. Die Fraktion werde der Motion nicht zur Überweisung verhelfen; im Übrigen empfiehlt sie dem Gesamtgremium, es der FDP/JLIE-Fraktion gleich zu tun. Die kommunale Ebene möge zur Thematik keinen Rahmen bieten, da sie auf nationaler Ebene bereits ausführlich bewirtschaftet werde.

Die Fraktion erkenne in der hiesigen Stadtverwaltung keinen Handlungsbedarf; solche Fragen sind im Rahmen der Führungsverantwortung der jeweiligen Vorgesetzten anzusiedeln, die im Übrigen nach Erachten der FDP/JLIE-Fraktion gut wahrgenommen werde.

---



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 6. OKTOBER 2016

GESCH.-NR. 2016-2102  
BESCHLUSS-NR.

*Gemeinderat Erik Schmausser, GLP*, würde kein Problem sehen, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung im direkten Kundenkontakt ihre Werte und Traditionen auch mit dem Tragen von Kleidungs- oder Schmuckstücken ausdrücken, solange sie Dienstleistungen im Rahmen der gepflogenen Qualität erbringen.

Gemeinderat Schmausser spricht der Sache den Handlungsbedarf ab, wonach das Parlament auf Basis der vorliegenden Motion Kleidervorschriften für das städtische Personal zu erlassen habe. Es sei ihm kein Fall bekannt, der dazu auch nur der geringste Anlass hätte geben können.

Erik Schmausser steht ganz klar für die saubere Trennung von Staat und Religion ein; und tatsächlich möge sich im Schulbereich diese Schnittstellenthematik teilweise ergeben. Demgegenüber stünde aber auch die verfassungsmässig garantierte Religionsfreiheit; die Zugehörigkeit zu einer Religion könne sich sodann auch in der Kleidung äussern. Man möge die Eigenverantwortung und Freiheiten hochhalten; verordnete Kleiderregelungen mögen dazu keinen sachdienlichen Beitrag leisten.

Gemeinderat Schmausser tituliert den Vorstoss als Schriftstück scheinheiligsten Ausmasses, welcher sich – maskiert durch einen Deckmantel – für die Vermeidung von Diskriminierung ausspricht; und dies verfasst von einer Partei, welche sich in Plakatkampagnen damit brüstet, schwarze Schafe von weissen Schafen vom Weidgelände zu kicken.

Die grünliberale Partei lehnt die Überweisung des Vorstosses ab und empfiehlt den übrigen Ratsmitgliedern dasselbe zu tun, wenn ihnen freiheitliche und tolerante Werte wichtig seien.

-----

*Gemeinderat Daniel Hari, EVP*, taxiert die Ausführungen von Gemeinderat Truninger als anmassend, aber: „Es sei ihm gegeben“.

*Gelächter im Saal.*

Die Schweiz sei ein christliches Land; würde man nun jemandem verbieten, ein goldiges Kreuz als Schmuckstück zu tragen, so sei diese verbotende Massnahme als völlig vermessen zu bezeichnen. Es sei verständlich, dass die Wände von Schweizer Schulzimmern nicht mehr mit Kruzifixen geschmückt seien; allerdings ginge eine dezidierte Instruktion zur vermeintlich korrekten Kleidung zu weit.

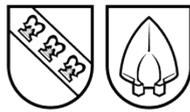
Gemeinderat Hari plädiert für die Nichtüberweisung des Vorstosses.

-----

*Gemeinderat Mathias Müller, CVP*, ruft in Erinnerung, wonach mit einem solchen Verbot auch Anreize geschaffen würden, wertvolles Freiwilligen-Engagement zu vernichten; ausgeübt und erbracht von Personen, die ihre Religions- oder Kulturzugehörigkeit auch durch ihre Kleidung äussern.

In der Stadt gebe es eine Person, die sich seit vielen Jahren ehrenamtlich und im stillen Schaffen und Wirken, insbesondere gerade im Bereich der Integration, ehrenamtlich einsetze; diese Person trage ein Kopftuch.

Gemeinderat Müller ist nicht bereit, diese wertvolle Betätigung preiszugeben.



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 6. OKTOBER 2016

GESCH.-NR. 2016-2102  
BESCHLUSS-NR.

Die Motion schaffe es, den Begriff „Neutralität“ in einem andern Licht zu verkaufen; dass solche Themen gemeinhin Anklang fänden, zeige das Beispiel von Adliswil.

Mathias Müller lehnt die Überweisung der Motion entschieden ab.

-----

*Gemeinderat Paul Rohner, SVP*, bezeichnet sich – wie viele andere im Saal anwesende auch – als weitgereister Weltenbürger. Westliche Touristen und Touristinnen verhalten sich in islamischen Ländern bisweilen ungebührlich; so besuchen sie Kirchen und Moscheen oftmals nur in sehr leichter Bekleidung oder gar in angetrunkenem Zustand. Gemeinderat Rohner erachtet solche Verhaltensweisen als nicht adäquat, musste er sich doch auch schon für andere Personen aus westlichen Ländern freudschämen.

Allerdings seien Gemeinderat Paul Rohner bei einem sommerlichen Ferienbesuch in Interlaken BE auch schon vollverhüllte junge Frauen begegnet, deren Auftreten bei seinem 11-jährigen Sohn Fragen hervorgerufen hätten. So habe sein Kind noch nicht verstehen können, weshalb jene Frauen ihr Gesicht bedecken müssen; sein Sohn subsumierte die Verhüllten als Terroristinnen, wie er sie schon von Berichterstattungen aus dem Fernsehen kenne. Verlegen habe Rohner versucht, die Diskussion abzuwenden, indem er anführte, wonach die Frauen allenfalls nicht von extensiver Schönheit geprägt seien. Letztlich kam Gemeinderat Rohner nicht umhin, zu erklären, dass den verhüllten Damen in ihren Heimatländern keine Gleichberechtigung zu teil wird; sie müssen ihre Körper und Gesichter in diese „potthässlichen“ schwarzen Kleider hüllen, da ihre Männer dies von ihnen verlangen.

Gemeinderat Rohner erachtet die „Kopftuchthematik“ durchaus als berechtigt; allerdings bezeichne das Kopftuch lediglich die Spitze des Eisberges. Im Laufe der Zeit würden artverwandte Kleidungsstücke wie der Niqab, die Burka usw. Einzug halten. Gemeinderat Rohner erachtet es als befremdend, würden sich in der städtischen Verwaltung Personen aufhalten, die ihr Gesicht in einem der besagten Kleidungsstücke verhüllen.

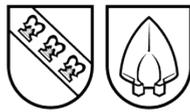
Der Vorstoss versuche lediglich, sich für die schweizerischen Werte und Kultur stark zu machen und diese als vertretungswürdig zu legitimieren; er sei im engeren Sinne nicht gegen Menschen des islamischen Glaubens gerichtet.

Gemeinderat Rohner macht beliebt, sich für die Überweisung des Vorstosses einzusetzen und empfiehlt dem Rat, sich vertieft mit der Materie, auch anhand von entsprechender Literatur, auseinanderzusetzen.

-----

*Gemeinderat Peter Wohlgensinger, SVP*, möchte Dienstleistungen der öffentlichen Hand von neutral gekleideten Personen erbracht wissen. Der Handlungsbedarf bestünde möglicherweise nun noch nicht, sicher aber würde er eines Tages dennoch ausgewiesen werden und sich aufdrängen; denn der islamische Terror mache auch vor der Schweizer Grenze nicht halt. Schweizer Eltern würden deren Kinder bereits aus den öffentlichen Schulen beordern, da sich diese dort mit der Gefahr konfrontiert sehen, sich den ausländischen Mitschüler/innen anzupassen.

Die Menschenwürde würde doch mitnichten geritzt, bloss da man jemandem verbiete, das Kopftuch oder eine Kette während der Arbeitszeit abzulegen. Der bzw. die Betroffene könne diese Utensilien nach Dienstschluss immer noch wieder anziehen, wenn es denn unbedingt sein müsse.



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 6. OKTOBER 2016

GESCH.-NR. 2016-2102  
BESCHLUSS-NR.

Gemeinderat Wohlgensinger möchte es vermeiden, dass sich der gemeine Hass auf einzelne Personen, die in der Stadtverwaltung mit Kopftuch arbeiten würden, übertrage und er gar an ihnen ausgelassen würde.

Zur Kreuz-Symbolik führt Gemeinderat Wohlgensinger an, wonach das Schweizer Kreuz kein Gleichnis mehr mit dem christlichen Kreuz aufweise. Das Schweizer Kreuz zeichne sich schon rein optisch durch seine gleichschenklige geometrische Form (konträr zu den kirchlichen Ausführungen) aus. Würde man den von Vorrednerin Rööslì begonnenen Gedanken weiterführen, so müsste man auch auf sämtliche Strassenkreuzungen verzichten, da sie im weitesten Sinne ja ebenso ein christliches Symbol darstellen.

*Gelächter im Saal.*

-----

*Gemeinderätin Brigitte Rööslì, SP*, beruft sich erneut auf die christliche Tradition und die schweizerischen Werte; Strassenkreuzungen seien mit nichten religiösen Symboliken gleichzusetzen.

Gemeinderätin Rööslì bezeichnet sich als stolze Schweizerin und überzeugte Christin. Sie möchte auch weiterhin einen Ring am Finger tragen dürfen.

Es komme noch soweit, dass die Schutzbefohlenen im Kindergarten keine Sonnen mehr zeichnen dürfen, da auch in deren Gestalt eine gewisse religiöse Symbolik hinein interpretiert werden könne.

-----

*Gemeinderat Paul Rohner, SVP*, gibt zu bedenken, wonach eine Gesellschaft dem Starrsinn verfallt, bzw. dem Tod geweiht sei, wenn sie sich aus lauter Angst, politisch etwas Falsches zu sagen, nicht mehr getraue, sich Gehör zu verschaffen.

Darum stimme es Gemeinderat Rohner zuversichtlich, wenn man sich auch in diesem Parlament noch über heikle Themen äussern dürfe.

-----

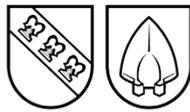
*Gemeinderat René Truninger, SVP*, adressiert sich an den Stadtpräsidenten, und versucht, klärend zu wirken, indem er wiederholt den Bundesgerichtsentscheid rezipiert welcher die Neutralität höher als die Religionszugehörigkeit gewichte.

Gemeinderätin Rööslì habe am heutigen Abend gar nichts begriffen. Der Vorstoss beschlage weder das Verbot von Eheringen, Christbäumen und Osterhasen; er betreffe lediglich das neutrale Verhalten von im öffentlichen Dienst stehenden Personen.

Zu Ratskollege Hari sei erwähnt, dass ein Schmuckstück in Gestalt eines kreuzförmigen Kettenanhängers selbstverständlich nicht von der vorgeschlagenen Regelung betroffen sei. Der motionierte Inhalt beschlage lediglich die Darstellung von übergrossen und eindeutig als solche wahrnehmbaren Symboliken und Zeichen.

Gemeinderat Truninger empfiehlt dem Kollektiv, auf der richtigen Seite zu stehen.

-----



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 6. OKTOBER 2016

GESCH.-NR. 2016-2102  
BESCHLUSS-NR.

*Der Ratspräsident* stellt die erschöpfte Diskussion fest und leitet das Abstimmungsprozedere zur Frage der Motionsüberweisung ein.

ABSTIMMUNG

### DER GROSSE GEMEINDERAT

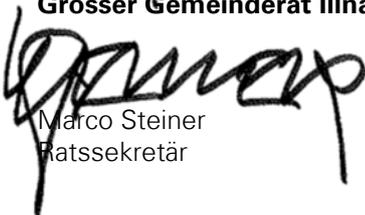
#### BESCHLIESST:

1. Die Motion von Gemeinderat René Truninger, SVP, und Mitunterzeichnenden, betreffend „Grundrechte, Gleichbehandlung und Neutralität in der Personalverordnung“ wird dem Stadtrat nicht zur Berichterstattung überwiesen.
2. Der Vorstoss wird sodann als erledigt abgeschrieben und entfällt damit der Pendenzenliste.
3. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum ausgeschlossen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Abteilung Präsidiales (Geschäftsakten).

Obgenannter Beschluss kam mit einem Verhältnis von 25:8 Stimmen zu Stande.

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

**Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon**



Marco Steiner  
Ratssekretär

Versandt am: 07.10.2016  
ms